

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/554

Genehmigung Vertrag und Ausgabebewilligung: Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitte Solothurn und Zuchwil, Zuchwilerstrasse und Hauptstrasse: Neubau der Barrierenanlage des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS)

1. Feststellungen

Im Zuge der Strassenumgestaltung zu den Flankierenden Massnahmen zur A5 plant der RBS, die bestehende Barrierenanlage an der Zuchwilerstrasse in Solothurn bzw. an der Hauptstrasse in Zuchwil zu erneuern. Mit RRB Nr. 2005/351 vom 1. Februar 2005 erfolgte die Genehmigung des Erschliessungsplanes über die Haupt- und Zuchwilerstrasse, Teilstrecke Kreisel Güggenstutz bis Tellstrasse, Zuchwil und Solothurn. Die Erneuerung der Barrierenanlage des RBS war ebenfalls Bestandteil des Erschliessungsplanes. Mit Schreiben vom 4. September 2001 sowie vom 15. November 2004 hat der RBS dem Projekt mit Auflagen zugestimmt.

Das Bau- und Justizdepartement hat vom RBS eine Offerte für die Erneuerung des Bahnüberganges eingeholt. Der RBS tritt für die in seinem Besitz befindlichen Anlagen als Bauherr und Auftragnehmer auf.

2. Erwägungen

Die Gesamtkosten für den Bahnübergang Zuchwilerstrasse in Solothurn bzw. Hauptstrasse in Zuchwil belaufen sich auf Fr. 562'395.00 (exkl. Tiefbauarbeiten). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten von Fr. 478'035.75 für die Barrierenanlage an der Zuchwilerstrasse in Solothurn sowie von Fr. 84'359.25 für die Barrierenanlage an der Hauptstrasse in Zuchwil. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes und die heutige Praxis des ASTRA verteilen sich die Kosten zu 75 % auf den Strasseneigentümer und zu 25 % auf die Bahnunternehmung. Die Kosten für den Tiefbau sind im Werkvertrag des beauftragten Baumeisters enthalten. Sie wurden zusammen mit den Strassenbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Für den Um- resp. Neubau des Bahnüberganges in Solothurn und Zuchwil ist ein Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem RBS über die Kostentragung abzuschliessen.

3. Beschluss

Gestützt auf die Zustimmung der Bahnunternehmung nach Art. 18m des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) vom 4. September 2001 und 15. November 2004:

- 3.1 Der Vertrag vom 8. Februar 2005 zwischen dem Kanton Solothurn und dem RBS über die Aufteilung der Kosten für die Erneuerung der Schrankenanlage in Solothurn und Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Der **Kanton Solothurn übernimmt den Anteil von netto Fr. 341'901.90** (inkl. MwSt.) an den Gesamtkosten von netto Fr. 478'035.75 für die Erneuerung der Schrankenanlage an der Zuchwilerstrasse in Solothurn. Die restlichen Kosten von Fr. 136'133.85 werden vom RBS übernommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos Nr. 501000/Projekt Nr. 2TK.00336.03 (A60059). Der Kredit darf für diesen Auftrag, inkl. Unvorhergesehenes und Regiearbeiten, mit Fr. 376'000.00 belastet werden.
- 3.3 Der **Kanton Solothurn übernimmt den Anteil von netto Fr. 60'335.60** (inkl. MwSt.) an den Gesamtkosten von netto Fr. 84'359.25 für die Erneuerung der Schrankenanlage an der Hauptstrasse in Zuchwil. Die restlichen Kosten von Fr. 24'023.65 werden vom RBS übernommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos Nr. 501000/Projekt Nr. 2TK.00337.03 (A60059). Der Kredit darf für diesen Auftrag, inkl. Unvorhergesehenes und Regiearbeiten, mit 66'000.00 belastet werden.
- 3.4 Der Kantonsingenieur ist ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ge/mr)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS), Postfach 119, 3048 Worblaufen